

Satzung der Conrad Ferdinand Meyer–Gesellschaft e.V.

in der auf der 1. Hauptversammlung der Conrad Ferdinand Meyer–Gesellschaft am 5.9.2002 beschlossenen Fassung, soll durch das Registergericht Berlin genehmigt werden.

§1

Die Conrad Ferdinand Meyer–Gesellschaft e.V. verfolgt den Zweck der Förderung der Kultur durch Pflege und Verbreitung des literarischen Schaffens Conrad Ferdinand Meyers.

§2

Der Sitz des Vereins ist Berlin; seine Dauer ist unbeschränkt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen worden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung von Wissenschaft und Bildung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltung von künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Vorträgen, Literaturgesprächen, Kolloquien, die thematisch um das Schaffen Conrad Ferdinand Meyers kreisen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MITGLIEDSCHAFT

§4

In den Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche oder Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Hauptversammlung oder des Vorstandes verliehen werden. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu.

Der von den Mitgliedern ggf. zu entrichtende Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§5) oder Tod.

§5

Der Austritt aus dem Verein kann durch Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen, unbeschadet

etwa bestehender finanzieller Verpflichtungen.

§6

Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß an die Hauptversammlung ist zulässig.

§7

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Die Stimme kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden; mehr als drei Stimmen dürfen auf ein Mitglied nicht übertragen werden.

ORGANE DES VEREINS

§8

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

Der erste Vorsitzende vertritt allein, als Vorstand i.S. des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der zweite Vorsitzende in Verbindung mit Schriftführer oder Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§9

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung übertragen oder von dieser übernommen sind (§10), und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.

§10

Die Hauptversammlung kann die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten an sich ziehen. Insbesondere stehen ihr zu:

- die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
- die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
- die Beschlußfassung über sonstige zur Hauptversammlung schriftlich eingebrachte Anträge von Mitgliedern,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§4),
- die Festsetzung des Jahresbeitrages (§4).

§11

Die ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens alle drei Jahre, pünktlich zur Neuwahl des Vorstandes und spätestens bis zum 30. Oktober zusammen. Sie ist einen Monat vorher durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Der Festsetzung einer

Tagesordnung bedarf es nicht, mit Ausnahme der im Gesetz vorgeschriebenen Fälle.

§12

Die außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung dazu muß mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

§13

Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom protokollführenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in diesem Fall für die Pflege des Werkes Conrad Ferdinand Meyers, zu verwenden.

Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.